



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Sontag, Ernst: Kritische Aufsätze zum Vorentwurf eines neuen deutschen Strafgesetzbuches : vom Eid und Meineid im Vorentwurf eines neuen deutschen Strafgesetzbuches und dem Entwurf einer neuen ...

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Kritische Aufsätze zum Vorentwurf eines neuen deutschen Strafgesetzbuches

Von Amtsrichter Dr. Ernst Sonntag-Kattowitz O. = S.

Von Eid und Meineid im Vorentwurf eines neuen deutschen Strafgesetzbuches und dem Entwurf einer neuen deutschen Strafprozeßordnung.



in erstes ethisches Problem unserer Zeit taucht auf, wenn wir uns der Frage nähern: Wie hat sich der Vorentwurf des Strafgesetzbuches und der in diesem Zusammenhange unlösbar mitzubehandelnde Entwurf einer neuen Strafprozeßordnung zur Regelung der Eidesmaterie gestellt?

Das geltende Strafgesetzbuch gruppiert den Meineid zwischen das Münzverbrechen und die falsche Anschuldigung und erblickt in dem Meineid, wie das Reichsgericht mehrfach ausgesprochen hat, auch ein Verbrechen gegen die Religion. Der Vorentwurf behandelt den Meineid unter der Rubrik „Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Rechtspflege“. Es gewinnt danach den Anschein, als erblicke er das bei dem Meineid zu ahndende Delikt ausschließlich in der Gefährdung und Irreführung der Rechtspflege, welche auf der falschen Aussage wie auf einer richtigen bauend, zu ungerechten Sprüchen kommen kann.

Ob dieser Übergang vom Religionsdelikt zum Verbrechen gegen die Staatsicherheit konsequent vollzogen ist, bleibt noch unten zu prüfen. Wie bedeutend er wäre, dafür sei das volle Verständnis durch eine historische Abschweifung eröffnet, die ihre Berechtigung wohl auch um ihrer allgemein interessanten Tatsachen willen hat.

Die Römer der klassischen Zeit hatten mit ihrem feinen juristischen Unterscheidungsvermögen erkannt, daß im Meineid zwei verschiedene kriminelle Tatbestandsmerkmale liegen, einmal der Frevel gegen die Gottheit, soweit diese fälschlich zum Zeugen angerufen wird, und zweitens der Eingriff in die Rechtsgüter des einzelnen und des Staates, soweit durch eine falsche Aussage ein Angeklagter oder eine Partei geschädigt und das Interesse des Staates an sicherer Rechtsfindung gefährdet wird. Demgemäß bestrafte die Römer letzteres Delikt, die wissentlich falsche Aussage, mit den irdischen, ihnen zu Gebote

stehenden Strafen, überließen aber die Ahndung des Meineids, d. h. des Frevels gegen die Götter, diesen selbst „*deorum injuriae diis curae*“.

Diese feine Distinktion war im Drange der Völkerwanderung verloren gegangen. Als aus deren Chaos sich das Reich der Karolinger erhob, da saß bei neuer Gesetzesarbeit nicht die juristische Wissenschaft, sondern die Gottesgelahrtheit mit zu Räte, und so dekretierte Kaiser Karl der Große in seinen Kapitularien: Der Meineid ist ein Frevel gegen den allwissenden Gott der Wahrheit, eine Verhöhnung der göttlichen Majestät, ein vom Staate zu ahndendes Religionsverbrechen, „*nullam redemptionem det, nisi manum perdat*“ (capit. a. 779). Es ist etwas von der alten Talion in dieser Strafe: an der Hand, welche sich zu dem Gottesbilde emporgerect, welche sich auf das Kreuzifix oder den Reliquienschrein gesenkt, aber trotzdem einen Meineid geschworen hatte, sollte der Frevel gesühnt werden.

In diesem Kapitulare ist die Anschauung begründet, welche sich durch das ganze Mittelalter hinzieht: der Meineid ist ein Religionsverbrechen, er ist eine Unterart der Gotteslästerung. Als solche qualifizieren ihn die einzelnen Stadtrechte, als solche sieht ihn das kanonische Recht an. Auch das Zeitalter der Renaissance bringt hier keinen Umschwung der Rechtsanschauung. Wohl hat man die römischen Rechtsquellen entdeckt, allein man steht der Scheidung zwischen *fas* und *jus* verständnislos gegenüber. Dem im Banne mittelalterlicher Weltanschauung aufgewachsenen Juristen erscheint es wie ein Frevel, daß der Römer den Meineid, d. h. das reine gegen die Götter begangene Delikt, nicht ahndet. Italienische, französische, deutsche und holländische Juristen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts machen die verzweifeltsten Anstrengungen, in die juristischen Quellen eine Bestrafung des Meineids hinein zu interpretieren, da sie sie nicht herauslesen können; natürlich gelingt ihnen jenes mit scholastischer Spitzfindigkeit, und sie gelangen zu dem Resultate, daß der Meineid ein direkt gegen Gott gerichtetes Verbrechen ist. Liberius Decianus versteigt sich sogar zu der kühnen These, daß der Meineid ein schwereres Delikt als der Mordschlag sei, weil jener eine Mißachtung Gottes, dieser nur eine Mißachtung der Menschen enthalte. Deshalb bedauert er auch die „*levitas poenarum*“, die auf den Meineid stehen, nämlich Ausreißen der Zunge und Abhacken der Hand. Nur ein Lichtblick zeigt sich in diesem juristischen Dunkel, das ist die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls des Fünften. Zwar stellt auch sie den Meineid zwischen Gotteslästerung und Zauberei, aber indem sie nur zwei Arten des Meineids kennt, nämlich den falschen Zeugeneid im Zivilprozeß, geleistet in der Absicht, einen anderen um Vermögen zu bringen, und den falschen Zeugeneid, geleistet im Kriminalprozeß, um einem Unschuldigen Strafe zuzuziehen, beweist sie, daß sie nicht die Mißachtung Gottes, sondern die Irreführung irdischer Justiz und die Schädigung irdischer Individuen strafen will. Die volle Lösung vom religiösen Delikt bringt erst der Freidenker auf dem Throne der Habsburger, Kaiser Joseph der Zweite (1787). Sein Strafgesetzbuch straft den

Meineid als qualifizierten Betrug. Mag diese Rechtsauffassung auch vor der heutigen Wissenschaft nicht mehr bestehen können, so bleibt die bahnbrechende Neuerung Josephs des Zweiten, daß nicht mehr der Meineid, sondern die falsche Beweisaussage im Prozeß bestraft wird. War damit auch der Bann des alten Prinzips gebrochen und folgte die Strafgesetzgebung der Napoleonischen Zeit in der Auffassung, daß der Meineid kein Religionsvergehen mehr sei, so sind wir hundert Jahre später bei Schaffung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuchs, wie oben gezeigt, wieder zur Bestrafung des Meineids als Religionsdeliktes zurückgekehrt. Der Borentwurf bringt nun freilich, wie ebenfalls schon bemerkt, den Meineid unter den Verbrechen in Beziehung auf die Rechtspflege, aber der Borentwurf der Strafprozeßordnung hat an der Zeugennorm des Zeugeneides, welche der Richter künftig vorpricht:

„Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt haben“

und an der Eidesformel, welche der Zeuge nachspricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“

nichts geändert. Auch die am 1. April d. Js. in Kraft getretene Novelle zur Zivilprozeßordnung hat für Parteien wie Zeugen den alten Eid unter Anrufung Gottes beibehalten. Nun ließe sich freilich noch denken, daß man die religiöse Eidesform gewahrt habe, daß man aber in Meineide nicht die Verletzung der Religion, sondern nur die Verletzung der Sicherheit der Rechtspflege ahnde. Allein dem steht die verschiedene Bestrafung der falschen eidlichen und der falschen uneidlichen Aussage entgegen. Es ist gewiß mit Genugtuung zu begrüßen, daß endlich auch Zeugen und Sachverständige, welche, vor einer zu ihrer eidlichen Vernehmung zuständigen Behörde uneidlich vernommen, wissentlich falsch ausgesagt haben, hierfür bestraft werden. Das dreiste Anlügen des Ermittlungsrichters und Untersuchungsrichters, welches bisher genügend rechtskundige Personen bei ihrer uneidlichen Vernehmung gewagt haben, muß dringend ein Ende finden. Indessen, wie ist es rechtsphilosophisch und rechtstechnisch zu bewerten, wenn der wissentliche Meineid mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft wird, die falsche uneidliche Aussage aber mit Gefängnis von einem Tage bis zu drei Jahren, bei mildernden Umständen sogar nur mit Haft bis zu einem Jahre? Käme die Verletzung des im Eide liegenden religiösen Moments bei ersterer Bestrafung nicht in Betracht, so wäre nicht einzusehen, warum eine Verschiedenheit der Bestrafung existieren soll. Die Intensität des auf Irreführung der staatlichen Rechtspflege gerichteten Willens ist bei dem vor dem Untersuchungsrichter falsch Aus sagenden die gleiche wie bei dem Zeugen der Hauptverhandlung; auch hat der Staat schon in jenem Stadium die gleiche Pflicht der Wahrheitserforschung wie in diesem: wem das Betreten der Anklagebank erspart werden kann, dem soll es auch erspart werden. Ist also der Eid ein stärkeres Mittel zur Erforschung

der Wahrheit, so hat der Staat stets die Pflicht, zu diesem stärksten Mittel zu greifen. Jedenfalls widerspricht es aber dem Zwecke des Strafverfahrens, zwei Mittel von verschiedener Stärke zur Erzwingung wahrer Aussagen einzuführen: die Meineidsstrafe als das stärkere, die Strafe der falschen uneidlichen Aussage als das schwächere Mittel.

Nun meint freilich der Borentwurf, daß der Eid, dieses durch Jahrhunderte überlieferte und in seinem Formalakt auf Gemüt und Gewissen des Aussagenden einwirkende Mittel, einen wirksameren Antrieb der Wahrheit biete als eine einfache Wahrheitsversicherung mit anschließender Strafandrohung gegen ihre Verletzung. Er meint, daß die gerichtliche Praxis jedem die Erfahrung aufdrängen müsse, nur der Eid mit der in ihm liegenden Mischung des religiösen mit dem bürgerlichen Element biete eine hinreichende Gewähr gegen die zahlreichen und heftigen Antriebe, welche die Aussagenden nicht selten zur Unwahrheit hindrängen, der völlige Wegfall der eidlichen Bestärkung hingegen würde von sehr nachteiligen Folgen für die Wahrheitsermittlung und damit für die Rechtspflege und Rechtssicherheit sein.

Diese Beobachtung kann nicht uneingeschränkt bestätigt werden. Wie viele Ururteile wegen Meineids finden gerade unter den Angehörigen des platten Landes statt, bei welchen das, was man äußerlich als Frömmigkeit erkennt, doch noch am stärksten zu Hause sein soll. Wie häufig sind gerade Frömmigkeit und Aberglauben unlöslich verknüpft, und letzterer bietet sogar den Bevölkerungsklassen niederer Kulturstufe ein Mittel, von dem sie glauben, daß es die überirdische Strafe des Meineids von ihnen abwenden könne. Wenn solche Schwurpflichtigen die rechte Hand zum Eide erheben, so wird jeder erfahrene Richter sorgfältig erstens auf die Haltung dieser Hand und zweitens darauf achten, was sie inzwischen mit der linken Hand anfangen. Halten sie nämlich den Rücken der rechten Hand nach außen oder die linke Hand in Schwurform nach unten, so glauben sie dadurch die Folgen des Eides von sich abzuwenden oder den Meineid als unschädlich in die Erde ableiten zu können. Ich selbst habe es einmal erlebt, daß eine zum Eide entschlossene Partei eines Zivilprozesses, die die Schwurhand schon erhoben hatte, plötzlich den Eid verweigerte, als ich sie zwang, die bis dahin nach unten in ableitender Form gehaltene linke Hand auf die Brüstung der Gerichtsbarre zu legen. Es gibt eben noch heute weite Kreise eines solchen kulturellen Tiefstandes und einer solchen geistigen Naivität, daß sie glauben, überirdische Mächte wie irdische täuschen zu können, und nach gelungener Täuschung sich in ihrem Gewissen völlig beruhigt fühlen. Wie wenig dagegen auch die feierlichsten Eidesformalitäten schützen, dafür berichtet ein klassisches Beispiel Gregor von Tours, der Geschichtsschreiber der Merowinger. Nachdem König Chilperich von Neustrien verschiedene eidlich beschworene Verträge gebrochen hatte, kamen einige seiner Gegner abermals in die Lage, mit ihm paktieren zu müssen. Um nun sicher zu sein, daß Chilperich den zu schließenden Frieden nicht wiederum bräche, bedangen sich die Gegner

aus, daß jener den Eid auf den Reliquienschein besonders von ihm verehrter Heiligen leiste, nämlich auf einen Schrein, der das Stirnbein des heiligen Amancius, die Schwurhand des heiligen Wimalok und das blutige Büßerhemd des heiligen Congogar von Quimper enthielt. Der König leistete den Eid in der gewünschten Weise, um ihn sofort nach der Leistung zu brechen und die vertrauensfertigen Gegner gefangen zu nehmen. Als diese an ihm vorbei zum Tode geführt wurden, da drohte ihm einer mit der Rache der von ihm verhöhnerten Heiligen. Chilperich aber entgegnete: „Das sei ferne von mir, daß ich es wagte, diese so hochverehrten und mir stets gnädigen Heiligen also zu kränken. Ehe ich den Eid auf den Schrein geleistet, habe ich die Reliquien herausnehmen lassen.“

Es soll selbstverständlich nicht verkannt werden, daß die vorstehend geschilderte Kategorie Eidespflichtiger numerisch erheblich geringer sein wird als die, auf welche die Kennzeichnung der Begründung des Borentwurfs zutrifft, daß sie durch das religiöse Moment im Eide zu größerer Gewissenhaftigkeit und sorgfältigerer Prüfung ihrer Aussage angeregt werden. Aber es gibt doch daneben noch eine dritte Kategorie, welche des Stimulus des religiösen Eides nicht bloß entraten können, sondern welche durch ihn sogar in heiligsten Gefühlen verletzt werden. Dies sind einmal alle tief religiösen Naturen, denen es ein Greuel ist, um geringfügiger irdischer Dinge willen den Namen Gottes anzurufen. Und um welcher Dinge willen werden heut nicht in Zivilprozessen Eide geschworen! Man denke ferner an die religiösen Sekten, denen ihr Ritus die Eidesleistung verbietet. So ereignete sich im Jahre 1906 in Berlin der Aufsehen erregende Fall, daß zwei Arme im Geiste, ein Stepper und eine Näherin, welche einer frommen Sekte angehörten, sich standhaft, auch nach verhängter Zwangshaft, weigerten, den Eid zu leisten; allen Vorhaltungen des Präsidenten setzten sie die Worte entgegen: „Jakobus V steht geschrieben: Vor allem aber, meine Brüder, schwöret nicht, weder beim Himmel noch bei der Erde, noch irgendeinen andern Schwur. Euer Ja sei Ja, und euer Nein sei Nein, damit ihr nicht dem Gerichte verfallt.“ Nun aber sind sie gerade dem Gerichte verfallen, weil sie sich so gewissenhaft an die Bibel gehalten haben. Weiter kommen alle die Personen in Betracht, welche an keinen persönlichen Gott mehr glauben und von welchen doch verlangt wird, daß sie bei dessen Anrufung schwören. Der bekannte Professor Forel-Zürich sollte als Sachverständiger vor einem Münchener Gericht vernommen werden und erklärte vor Ablegung des Sachverständigeneides, daß er den Eid nicht mit Überzeugung leisten könne, weil er Atheist sei. Als der Vorsitzende unter Strafandrohung die Eidesleistung von ihm verlangte, hat er sich dem gefügt. Ob es aber nicht gerade für ein gut gläubiges Gemüt eine Herabwürdigung der Gottheit sei, jemanden die Worte nachsprechen zu lassen: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden . . ., so wahr mir Gott helfe“, der eben erklärt hat, daß er an diesen Gott nicht mehr glaube, das sei hier nicht weiter erörtert. Den Sekten der Mennoniten und Philipponen ist das Recht zugestanden, an

Stelle der Eidesleistung die bei ihnen üblichen Beteuerungsformeln abzugeben. Was diesen aber recht ist, muß den Dissidenten=Christen einerseits wie den Atheisten andererseits billig sein.

In England, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Norwegen und dem Teil der schweizerischen Kantone, welche noch einen religiösen Eid haben, ist es jedem, welcher erklärt, an keinen persönlichen Gott mehr zu glauben, gestattet, die Eidesleistung durch eine bürgerliche Versicherung zu ersetzen, welche strafrechtlich dem Eide gleich steht. Ob der Eidespflichtige wirklich irreligiös ist, darüber werden keine Ermittlungen angestellt. Es ist nicht bekannt geworden — und das wäre doch das einzige Argument gegen diese Praxis —, daß die Eidesverweigerung von Gläubigen, aber zum Meineide Gewillten dazu benutzt worden sei, um eine falsche Versicherung abzugeben, die nur strafrechtliche, aber nicht überirdische Folgen nach sich zöge. Es sind wegen Eidesdelikten verurteilt im Jahre 1902 im Deutschen Reiche 1292 Personen, in England 34 Personen. Die englisch-norwegische Praxis wäre also das mindeste, was der Entwurf der Strafprozeßordnung uns bringen müßte. (Auffällig ist übrigens, daß die Änderungsvorschläge des Berliner Anwaltsvereins zum Entwurf der Strafprozeßordnung, welche diesen sonst wahrlich nicht geschont haben, an Eidesnorm und Eidesformel ohne Kritik vorübergehen.)

Einen noch besseren Ausweg aber zeigt uns die Praxis Frankreichs und Italiens. Hier ist aus der Eidesformel der Name Gottes verschwunden, und es lautet z. B. der Zeugeneid in Frankreich: „Je jure, de dire la vérité et rien que la vérité“. Ob in dem Worte jurer nicht bereits ein religiöses Moment liegt, darüber besteht in der französischen und italienischen Wissenschaft eine Streitfrage. Die französische Praxis aber löst diese aufs glücklichste, indem sie je nach der Persönlichkeit des Schwurpflichtigen diesem gestattet, das jurer als eine religiöse oder auch als eine bloß bürgerliche Versicherung aufzufassen. Der Justizminister Mancini hat im italienischen Senate erklärt, der Eid sei für die Gläubigen eine religiöse Handlung und schließe den Gedanken an Gott in sich, aber für die, die nicht an Gott glauben, habe er keine religiöse Bedeutung. Unser deutsches Wort „schwören“ hat denselben glücklichen Doppelsinn wie jurer, und es würde deshalb eine Eidesformel etwa des Wortlautes: „Ich schwöre, die reine Wahrheit zu sagen, und nichts als diese“ von Religiösen als eine religiöse Versicherung, von Irreligiösen als eine bürgerliche Versicherung aufgefaßt werden können. Dem Takte des Richters wäre es dann überlassen, je nach der Person des Eidespflichtigen, welche er vor sich hat, diese bloß auf die kriminellen Folgen des Meineids oder auch auf die religiöse Bedeutung des Eides hinzuweisen.

Daß auch Frankreich und Italien mit der Doppeldeutigkeit ihrer Eidesformel keine schlechten Erfahrungen gemacht haben, dafür spricht wiederum die Kriminalstatistik. Es wurden wegen Eidesdelikten verurteilt im Jahre 1902 im Deutschen Reiche 1292 Personen, in Frankreich 72 und in Italien etwa 700. Es wäre

mit einer solchen doppeldeutigen Eidesformel hinlänglich dem von dem Vorentwurf betonten zweifellos beachtlichen Gesichtspunkte Rechnung getragen, daß bei einem großen Teil der Bevölkerung durch das Hineintragen des religiösen Moments in den Eid eine höhere Sorgfalt und Wahrheitsliebe erzielt würde. Wir brauchen deshalb auch nicht so weit gehen wie Professor Stoß in seinem hervorragenden Gutachten zur Materie des Meineids*), der auf das Beispiel Zürichs verweist, welches seit zweihundert Jahren, und einiger anderer schweizerischer Kantone, welche seit kurzem jeglichen Eid im Prozesse abgeschafft haben, und deren Rechtspflege sich dabei so gut befinde, daß sie zum Eide nicht zurückzukehren wünschen.

Würde aber ein Eid nach französisch-italienischem Vorbilde in Deutschland eingeführt, so könnte man dessen Anwendung wohl bei allen Vernehmungen verlangen, welche vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde stattfinden. Denn die Pflicht des Staates zur Wahrheitsermittlung ist, wie oben ausgeführt, in einem Vorverfahren genau so groß wie in der Hauptverhandlung, und der Gesichtspunkt, daß die unnötige Anrufung Gottes möglichst vermieden werde, fielen bei dieser Neufassung des Eides weg. Es bedürfte alsdann im Vorentwurf nicht zweier getrennter Strafnormen, einmal für den Meineid und zweitens für die falsche uneidliche Aussage, sondern alle erheblichen Aussagen würden dann eben eidlich (im neuen Sinne dieses Wortes) abgegeben.

Freilich bin ich nicht optimistisch genug, zu glauben, daß dieser mein Vorschlag im Bundesrat oder Reichstag durchgehe. Es gilt noch immer das Wort unseres großen Leipziger Rechtslehrers Binding: „Wer den Festtag deutscher Rechtspflege noch erleben könnte, an welchem eine erleuchtete mutige Reichsregierung das erlösende Wort spräche: ‚Der Eid in allen seinen Anwendungen ist aus dem deutschen Rechtsleben verbannt! Wir nötigen den Frommen nicht mehr zum Schwur, der ihn im Gewissen bedrückt. Wir dulden nicht mehr, daß der Atheist ihn entheiligt. Wir kommen ohne ihn aus und ersetzen ihn durch die feierlichste weltliche Wahrheitsversicherung, die wir uns auszudenken vermöchten. Aber der heilige Mittelpunkt unseres religiösen Lebens soll in die so unheiligen Rechtsstreitigkeiten des täglichen Lebens nicht mehr hundert- und tausendfältig hineingezerrt werden. Auch halten wir die Zeit der Selbstverfluchung von Rechts wegen für vergangen‘. Dieser Tag wird kommen! Aber wer von uns wird ihn noch schauen?“

*) Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil 3. Band. S. 273 ff. (Berlin 1906. Otto Liebmann.)

